Staatsregierung bie vorgelegten Unfichten und Bunfche in Betreff einer beffern Stellung ber Uctuarien und Biceactuarien in ben Memtern und Ronigl. Gerichten gur nabern Prufung und möglichfter Berudfichtigung jugehen ju laffen, jugleich aber biefelbe (im Berein mit ber erften Rammer) gu erfuchen, baß fie letternfalls ber nachften Standeversammlung einen beflimmten Plan über die in ber angebeuteten Beziehung gu ergreifenden Maagregeln gur Erflarung vorlege, ober boch über die Resultate biefes Untrags bei bem Bubjet ober fonft eine besondere Mittheilung mache." Der Antragfteller bezieht fich alfo auf bie vorgelegten Unfichten und Bunfche. Diefe find von mir vorgelefen worben. Wenn nun bie Rammer fic über bie Unfichten und Bunfche, Die ber Staatsregierung gur Erwägung und Berudfichtigung vorgelegt werben follen, entfceiben foll, fo muß fie nach meinem Grachten fich auch über biefe Bunfche und Unfichten einzeln aussprechen, um fo mehr, ba bie Debatte gezeigt hat, bag hieruber verschiedene Meinungen in ber Rammer obwalten; benn einzelne Sprecher haben fich für ben 1., 2., 3. und 4. Bunfch ausgesprochen, mahrend fie bem 5. Bunfche entgegentreten. Ulfo wurde ich bie Rammer in Berlegenheit fegen, wollte ich nicht über bie Unfichten und Buniche, bie ber Berr Untragfteller aufgeftellt hat, im Einzelnen abstimmen laffen, ba Mancher, wie gebacht, für ben einen und nicht fur ben andern Bunfc bes Abgeordneten Tobt ift, und baber nicht miffen murbe, wie er fich bei einer allgemeinen Frage auszusprechen habe. 3ch bitte baber die geehrte Rammer, fich über biefe meine Unficht auszusprechen.

Abg. v. Thielau: 3ch fann mit biefer Fragftellung mich 3ch glaube, bag bie Rammer über nicht einverftehen. diefen Tobt'ichen Untrag im Gangen abstimmen fann; hat aber der Abgeordnete Bobt barauf angetragen, diefe Unfichten und Bunfche gur Prufung und moglichften Berudfichtigung an die Regierung ju geben, fo werde ich fur ben erften Theil bes Untrage ftimmen, bas heißt fur die Prufung, aber nicht fur die möglichfte Berudfichtigung, weil barin fcon eine Billigung ber ausgesprochenen Unficht ber Rammer liegen murbe. Unmöglich fann man annehmen, bag ber Gegenftand, welcher ber Rammer gang neu ift, fo grundlich erortert fei, bag man fich barüber fo flar fei, um fofort eine Berudfichtigung ber Ansichten zu beantragen. Aber barüber fann man fich flar fein, bag eine Prufung ftattfinden tonne, und bie moglichfte Berudfichtigung wird fich bann fpater finben.

Prafibent Braun: In so fern werde ich ber Unsicht des herrn Abgeordneten nachkommen, daß ich die Frage wegen der vorgeschlagenen Erwägung und der Berücksichtigung theile; aber das Gesagte widerlegt nicht meine Unsicht, daß über jeben Punkt besonders abgestimmt werden soll.

Abg. D. Haase: Ich glaube, es ist dem Prasidium in so fern beizupflichten, als über alle fünf Punkte nicht mit einem Male abzustimmen; denn man kann einigen Punkten beitreten und ben andern seine Zustimmung versagen.

II. 73.

Prafibent Braun: Ift die Kammer mit der Fragftellung einverstanden, die von mir in Aussicht gestellt worden ift? — Wird gegen zwei Stimmen bejaht.

Prasident Braun: Ich werde die Frage so stellen: Er, klart sich die Rammer für die Unsicht, daß es wünschenswerth und der Gerechtigkeit entsprechend sei, daß die Auditoren der Appellationsgerichte nicht vor den Actuarien der Aemter, die langer gedient haben, bevorzugt werden? — Dies wird gegen acht und zwanzig Stimmen angenommen.

Prasident Braun: Die zweite Unsicht geht bahin: ober boch 2) "diejenigen Uctuarien, welche durch berartige Ginschiesbung zurückgesetzt worden sind, nunmehr auf den Etat gestellt werden, in welchem sie sich besinden wurden, wenn die Ginsschiedung nicht erfolgt ware." Erklart sich die Kammer für die so eben vorgetragene Unsicht des Abgeordneten Todt? — Dies wird durch zwei und dreis sig gegen ein und dreis sig Stimmen verneint.

Prasident Braun: Ferner heißt der dritte Punkt des Todt'schen Untrags so: Will man den Grundsatz der Ancien=netat befolgen, so ist nothig, daß benjenigen Actuarien, welche durch Fleiß und Thatigkeit sich auszeichnen, ohne Rucksicht auf Anciennetat personliche Gehaltszulage bewilligt werde."

Abg. v. Thielau: Es ift nicht möglich, bagman barüber abstimmen kann, es ift eine Alternative.

Prasident Braun: Ich kann nicht einsehen, warum man nicht darüber abstimmen kann. Wer dagegen sich aussprechen will, der kann dagegen stimmen. Uebrigens hat die Kammer die Fragstellung bereits genehmigt. Also ich frage: Will die Kammer diese Ansicht des Abgeordneten Todt zu der ihrigen machen? — Sie wird durch sechs und dreißig Stimmen abgelehnt.

Prasident Braun: Ferner Punkt 4 lautet: "Die pecuniare Stellung der Actuarien ist dadurch zu verbessern, daß sie nach einer bestimmten Reihe von Jahren (vielleicht sechs- bis achtjähriger Dienstzeit) wenigstens in einen Gehalt von 400 bis 500 Thir. einrücken." Hier hat der Antragsteller auf die Anfrage des Herrn Justizministers bemerkt, daß er nichts dagegen habe, wenn das Wort: "Bice" hereinkommt. Ich frage die Kammer: ob sie die Einrückung des Wortes: "Bice" genehmigen wolle? — Wird ein stimmig genehmigt.

Prasident Braun: Also wurde der Antrag so lauten: "Die pecuniare Stellung der Biceactuarien ist dadurch zu verbessern, daß sie nach einer bestimmten Reihe von Jahren (vielsleicht sechs bis achtjähriger Dienstzeit) wenigstens in einen Geshalt von 400 bis 500 Thir. einrücken." Ich frage die Kammer: ob sie diese Ansicht zu der ihrigen macht? — Wird gegen vier und zwanzig Stimmen angenommen.

Prafident Braun: Der 5. Punkt lautet: "Die übrige Stellung der Actuarien, dem Beamten gegenüber, ift wurdiger und freier zu machen, z. B. burch nothige Anweisung und In-